

BGer 5F_31/2020 vom 29. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_31_2020

FR: TF 5F_31/2020 du 29 octobre 2020

IT: TF 5F_31/2020 del 29 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung sofort in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Vorliegend verlangt der Gesuchsteller aber dem Sinn nach die Revision des Urteils 5A_659/2020. Indes macht er keine Revisionsgründe geltend und seine Ausführungen sind auch inhaltlich nicht geeignet, einen der in Art. 121 ff. BGG aufgezählten Revisionsgründe darzulegen, denn der Gesuchsteller beschränkt sich darauf, die Ausführungen der seinerzeitigen Beschwerde zu wiederholen.

E. 2

Nach dem Gesagten sind die Begründungsanforderungen im Zusammenhang mit der Darlegung und Ausführungen von Revisionsgründen nicht erfüllt und auf das sinngemässe Revisionsgesuch ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG ; Urteil 4F_16/2018 vom 31. August 2018 E. 1.1 m.w.H.).

E. 3

Weil nicht explizit die Revision verlangt wird, sondern die Eingabe bloss sinngemäss als solche zu verstehen ist, wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.